

Tag	Inhalt:	Seite
7. 5. 51	Verordnung über das Zollverfahren im internationalen Straßengüterverkehr	323

Verordnung über das Zollverfahren im internationalen Straßengüterverkehr.

Vom 7. Mai 1951.

Auf Grund des § 16 des Zollgesetzes vom 20. März 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 529) in Verbindung mit Artikel 129 Abs. 1 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland wird verordnet:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Allgemeine Voraussetzungen

(1) Waren, die im grenzüberschreitenden Verkehr mit den Teilnehmerstaaten auf zollsicher eingerichteten Lastkraftwagen und Anhängern befördert werden, können auf Antrag des Zollbeteiligten in einem vereinfachten Zollverfahren unter Verwendung des Zollbegleitscheinheftes für den internationalen Straßengüterverkehr (Carnet T. I. R.) abgefertigt werden. Das Verfahren ist auch anwendbar, wenn die Waren statt in zollsicher eingerichteten Fahrzeugen in zollsicher eingerichteten Behältern (Containern) befördert werden, die auf der Ladefläche der Fahrzeuge befestigt und in ihrer Lage durch Zollverschluß gesichert sind.

(2) Die Teilnehmerstaaten, mit denen der Straßengüterverkehr nach den Bestimmungen dieser Verordnung zugelassen ist, werden besonders bekanntgegeben.

§ 2

Einrichtung der Fahrzeuge und Behälter

(1) Die Fahrzeuge und Behälter, die zur Beförderung von Waren nach den Bestimmungen dieser Verordnung benutzt werden, müssen in ihrer Bauart und ihren Einrichtungen den Vorschriften der Anlagen 1 und 2 entsprechen. Einzelfahrzeuge und Lastzüge müssen vorn und hinten eine rechteckige Tafel mit der Aufschrift „T. I. R.“ tragen, deren Ausmaße und Farben aus der Anlage 3 ersichtlich sind. Die Tafel muß abnehmbar sein und am Fahrzeug derart angebracht werden können, daß sie in ihrer Lage durch Zollverschluß gesichert werden kann.

(2) Die Verschlußfähigkeit der Fahrzeuge und Behälter muß durch ein Verschlußanerkennntnis nach dem Muster der Anlage 4 nachgewiesen werden,

das von einer zuständigen Zollbehörde eines der Teilnehmerstaaten innerhalb der letzten zwei Jahre ausgestellt oder verlängert worden ist. Der Führer des Fahrzeugs muß bei der Beförderung von Waren, die auf Zollbegleitscheinheft abgefertigt worden sind, das Verschlußanerkennntnis mit sich führen und auf Verlangen den Zollbeamten jederzeit vorlegen.

§ 3

Ausschluß von Transportunternehmern

Von dem Zollverfahren gemäß den Bestimmungen dieser Verordnung können Transportunternehmer ausgeschlossen werden, die sich in einem Teilnehmerstaat eines schweren Verstoßes gegen die Vorschriften über den internationalen Straßengüterverkehr schuldig gemacht haben oder für einen derartigen Verstoß ihrer Beauftragten verantwortlich sind.

§ 4

Verbot einer Änderung der Ladung

Die Ladung der Fahrzeuge und Behälter darf — abgesehen von den Fällen der §§ 18, 20, 21 — während der Fahrt nicht verändert werden.

§ 5

Bezeichnungen der beteiligten Zollstellen

Im Sinne dieser Verordnung sind:

1. „Abgangszollstellen“ die Binnen- oder Grenzzollstellen der Teilnehmerstaaten, bei denen die Warenbeförderung beginnt;
2. „Bestimmungszollstellen“ die Binnen- oder Grenzzollstellen der Teilnehmerstaaten, bei denen die Warenbeförderung endet;
3. „Durchgangszollstellen“ die Grenzzollstellen der Teilnehmerstaaten, die von den Fahrzeugen während der Warenbeförderung nur auf der Durchfahrt berührt werden;
4. „Ausfertigungszollstellen“ die Bundeszollstellen, die Abgangszollstellen sind oder bei denen die Waren zur Einfuhr in das Bundesgebiet abgefertigt werden;
5. „Empfangszollstellen“ die Bundeszollstellen, die Bestimmungszollstellen sind oder bei denen die Waren zur Ausfuhr aus dem Bundesgebiet abgefertigt werden.

§ 6

Zuständigkeit der Zollstellen

(1) Ausfertigungs- und Empfangszollstellen können nur solche Bundeszollstellen sein, denen die Befugnis zur Ausfertigung und Erledigung von Zollbegleitscheinheften besonders erteilt worden ist.

(2) Die Grenzübergangsstellen, die für den internationalen Straßengüterverkehr gegenüber den Nachbarländern zugelassen sind, werden besonders bekanntgegeben.

§ 7

Ausgabe der Zollbegleitscheinhefte

(1) Die Zollbegleitscheinhefte werden von den internationalen Spitzenvereinigungen der Kraftfahrzeughalter ausgegeben. Diese Vereinigungen geben die Zollbegleitscheinhefte an die ihnen angeschlossenen nationalen Verbände der Kraftfahrzeughalter, die sie unter Vollziehung ihrer Unterschrift für die Transportunternehmer ausstellen.

(2) Die internationalen Spitzenvereinigungen und die ihnen angeschlossenen deutschen Kraftfahrzeughalterverbände sowie die Versicherungsunternehmungen, unter deren Verantwortung oder Bürgschaft die Zollbegleitscheinhefte im Bundesgebiet ausgegeben und benutzt werden, werden besonders bekanntgegeben.

(3) Die Abfertigung von Waren auf Zollbegleitscheinheft kann jederzeit gesperrt werden, wenn die Bürgschaft der zugelassenen deutschen Zollbürgen wegfällt.

§ 8

Muster und Sprache der Zollbegleitscheinhefte

(1) Die Vordrucke der Zollbegleitscheinhefte sind in französischer Sprache nach dem Muster der Anlage 5 a abgefaßt. Sie können in der Sprache eines der Teilnehmerstaaten ausgefüllt sein.

(2) Wenn das Ladungsverzeichnis (Manifeste des Marchandises) des Zollbegleitscheinheftes nicht in deutscher Sprache ausgefüllt ist, so müssen der Ausfertigungszollstelle zugleich mit dem Zollbegleitscheinheft deutsche Übersetzungen des Verzeichnisses übergeben werden.

§ 9

Arten der Abfertigung

(1) Die Abfertigung von Waren auf ein Zollbegleitscheinheft für den internationalen Straßengüterverkehr (Carnet T. I. R.) ist entweder

1. Abfertigung im vereinfachten Zollanweisungsverfahren im Sinne von § 58 der Zollanweisungs-Ordnung, wenn Zollgut befördert wird (§§ 16 bis 25), oder
2. Vorabfertigung zur Sicherung der Nämlichkeit im Sinne von § 206 der Allgemeinen Zollordnung, wenn Freigut befördert wird. Dies ist dann der Fall, wenn Waren aus dem freien Verkehr des deutschen Zollgebiets unter Erhaltung ihrer Eigenschaft als Freigut von einer Abgangszollstelle des Bundes zur Beförderung ins Ausland abgefertigt werden (§§ 26 bis 28).

(2) Auf ein Zollbegleitscheinheft kann entweder nur Zollgut oder nur Freigut abgefertigt werden. Die Beförderung von Zollgut und Freigut auf demselben Fahrzeug ist ausgeschlossen. Zulässig ist jedoch die Beförderung von Zollgut in Behältern des freien Verkehrs und von Freigut in Behältern, die sich im Zollverkehr befinden.

§ 10

Zollantrag

(1) Die Übergabe eines vorschriftsmäßig ausgefüllten Zollbegleitscheinheftes an die Zollstelle gilt als Zollantrag auf Abfertigung der beförderten Waren im vereinfachten Zollanweisungsverfahren, wenn nicht ein schriftlicher Antrag gemäß Absatz 2 gestellt wird. Sie genügt gleichzeitig als Zollanmeldung.

(2) Sind die beförderten Waren Freigut und sollen sie Freigut bleiben (Hinweis auf § 6 Abs. 4 Satz 2 des Zollgesetzes), so hat der Zollbeteiligte auf dem Ladungsverzeichnis schriftlich den Antrag zu stellen, die Nämlichkeit des darin verzeichneten Freiguts zu sichern.

§ 11

Antragsteller

Die Zollanträge gemäß § 10 können nur von oder im Namen der Person gestellt werden, auf deren Namen das Zollbegleitscheinheft lautet. Den Zollstellen gegenüber ist auf Verlangen nachzuweisen, daß diese Person Zollbeteiligter ist (Hinweis auf § 150 der Allgemeinen Zollordnung).

§ 12

Ablehnung des Zollantrags

Die Zollstelle lehnt den Zollantrag ab,

1. wenn das Zollbegleitscheinheft nicht ordnungsmäßig ausgestellt ist oder die Bundesrepublik Deutschland nicht als Geltungsbereich auf dem Umschlag des Zollbegleitscheinheftes angegeben ist;
2. wenn die Verschlusseinrichtung des Fahrzeugs oder des Behälters Mängel aufweist, die nicht sofort behoben werden können (siehe § 33);
3. wenn der Zollbeteiligte von der Teilnahme an den Vergünstigungen der Zollabfertigung auf Zollbegleitscheinheft ausgeschlossen worden ist;
4. wenn das Fahrzeug im vorhergehenden Lande nicht ordnungsmäßig zur Ausfuhr abgefertigt worden ist.

§ 13

Verfahren der Abgangszollstelle

(1) Mit dem Antrag auf Zollabfertigung unter Verwendung des Zollbegleitscheinheftes sind der Abgangszollstelle das Fahrzeug und die Waren zu stellen, die auf ihm befördert werden sollen. Die Abgangszollstelle unterzieht die Waren entsprechend den allgemeinen Vorschriften einer äußeren oder inneren Zollbeschau. Wegen der Beschränkung der Zollbeschau auf Stichproben gilt § 186 der Allgemeinen Zollordnung. Ergibt die Zollbeschau keine Beanstandung, so sind die Angaben im Ladungsverzeichnis durch Unterschrift und

Dienststempel der Abgangszollstelle auf den Ladungsverzeichnissen sämtlicher Trennblätter des Zollbegleitscheinheftes zu bestätigen.

(2) Die Abgangszollstelle legt darauf die erforderlichen Zollverschlüsse an.

§ 14

Verfahren der Durchgangszollstellen

Die Durchgangszollstellen (Ausfertigungs- und Empfangszollstellen) unterziehen die Waren, die sich in den zollamtlich verschlossenen Laderäumen der Fahrzeuge oder Behälter befinden, einer Zollschau nur insoweit, als dies zur Verhütung von Mißbräuchen erforderlich ist. Im übrigen werden die von den Zollbehörden der Teilnehmerstaaten angelegten Zollverschlüsse belassen. Sie können durch deutsche Zollverschlüsse ergänzt werden (§ 206 Abs. 3 der Allgemeinen Zollordnung).

§ 15

Handhabung des Zollbegleitscheinheftes, Buch- und Aktenführung

Die Handhabung des Zollbegleitscheinheftes und die Führung der Bücher und Belege durch die Zollstellen wird durch Dienstanweisung geregelt.

II. Besondere Bestimmungen für die Abfertigung im vereinfachten Zollanweisungsverfahren (§ 9 Abs. 1 Ziffer 1)

§ 16

Sicherheitsleistung

Für die Abgaben, die auf den auf Zollbegleitscheinheft abgefertigten Waren ruhen, wird neben der allgemein geleisteten Bürgschaft der deutschen Zollbürger eine besondere Sicherheit nicht gefordert.

§ 17

Anderung der Empfangszollstelle

(1) Die Änderung der Empfangszollstelle ist nur zulässig, wenn die ursprünglich vorgeschriebene Empfangszollstelle wegen höherer Gewalt oder aus sonstigen zwingenden Gründen (z. B. Straßensperren, Unglücksfälle) nicht erreicht werden kann.

(2) Der Antrag auf Überweisung des Zollanweisungsgutes auf eine andere Empfangszollstelle kann vom Warenführer nur gestellt werden, wenn das Zollbegleitscheinheft auf seinen Namen lautet oder wenn er als Vertreter des Berechtigten handelt.

§ 18

Teilung der Ladung

Eine Teilung der Ladung ist nur im Bestimmungslande zulässig, wenn

1. die beförderten Waren bereits von der Abgangszollstelle an verschiedene Bestimmungszollstellen angewiesen sind und
2. die für die einzelnen Bestimmungszollstellen bestimmten Waren im Ladungsverzeichnis des Zollbegleitscheinheftes deutlich getrennt aufgeführt worden sind.

§ 19

Unfälle

(1) Bei Unfällen oder anderen unvorhergesehenen Ereignissen, die den Warenführer hindern, die Fahrt alsbald fortzusetzen, ohne daß eine Umladung der Waren erforderlich ist, gilt § 25 Abs. 1 und 2 der Zollanweisungs-Ordnung.

(2) Ist die Umladung auf ein anderes Fahrzeug erforderlich, so gilt § 20 dieser Verordnung.

§ 20

Umladungen

(1) Eine Umladung unter Aufrechterhaltung des Zollbegleitscheinheftes ist nur gestattet, wenn die Waren aus zwingenden Gründen (Unfall, Motorschaden und dergl.) nicht mit dem ursprünglichen Fahrzeug weiterbefördert werden können. Die Umladung ist von der nächsten Zollstelle zu überwachen.

(2) Die Zollstelle hat über den Tatbestand und die Umladung eine Niederschrift nach vorgeschriebenem Muster aufzunehmen. Sie händigt die Niederschrift dem Warenführer als Ausweis gegenüber den folgenden Zollstellen aus. Die Niederschriften ausländischer Zollstellen werden anerkannt. Vordrucke für die Niederschrift in deutscher Sprache müssen die Warenführer zur etwaigen Benutzung durch deutsche Zollstellen mit sich führen.

(3) Die Waren dürfen nur auf Fahrzeuge umgeladen werden, die zollsicher eingerichtet sind. Die zollsichere Einrichtung muß durch Vorlage eines Verschußanerkenntnisses gemäß § 2 Abs. 2 nachgewiesen werden. Die Zollstelle, die die Umladung überwacht, kann im Einzelfalle für zollsicher eingerichtete Fahrzeuge ein zeitlich begrenztes Verschußanerkenntnis erteilen. Für Fahrzeuge, die über ein Anerkenntnis gemäß Anlage 6 der Allgemeinen Zollordnung verfügen, ist ein weiteres Anerkenntnis nicht erforderlich, wenn die Beförderung bei einer Bestimmungszollstelle der Bundesrepublik endet.

§ 21

Verschußverletzungen

(1) Werden unterwegs die angelegten Zollplomben durch Zufall verletzt, so ist das Fahrzeug der nächsten Zollstelle vorzuführen. Diese nimmt über den Vorfall eine amtliche Niederschrift gemäß § 20 Abs. 2 dieser Verordnung auf und legt, wenn sich keine Beanstandungen ergeben, neue Zollplomben an.

(2) Bei Verletzung von Wandungen des Laderaumes und ähnlichen Verletzungen des Zollverschlusses gelten die §§ 19 und 20 dieser Verordnung über Unfälle. Eine Weiterbeförderung der Waren auf demselben Fahrzeug unter Aufrechterhaltung des Zollbegleitscheinheftes ist nur gestattet, wenn das Fahrzeug alsbald wieder zollsicher hergerichtet ist.

§ 22

Geltung der Zollanweisungs-Ordnung

Im übrigen gelten für die Abfertigung von Waren auf Zollbegleitscheinheft im vereinfachten Zoll-

anweisungsverfahren die Vorschriften der Zollanweisungs-Ordnung ergänzend.

§ 23

Übergang in ein anderes Zollverfahren

Ist nach den vorstehenden Bestimmungen die weitere Beförderung der Waren unter Aufrechterhaltung des Zollbegleitscheinheftes nicht möglich, so kann die Abfertigung im regelmäßigen Zollanweisungsverfahren oder zu einem anderen Zollverkehr beantragt werden.

§ 24

Verfahren bei Unregelmäßigkeiten

(1) Stellt eine Zollstelle Unregelmäßigkeiten fest, die die Entstehung einer Zollsuld für die beförderten Waren zur Folge haben können, so benachrichtigt sie unverzüglich die deutschen Zollbürgen unter Mitteilung des Transportunternehmers, der Nummer des Zollbegleitscheinheftes und des ausstellenden Verbandes, der näheren Umstände des Falles und der in Betracht kommenden Abgaben.

(2) Die Zollstelle, die den Haftungsbescheid gegen den Transportunternehmer erläßt, übersendet gleichzeitig den deutschen Zollbürgen eine Abschrift des Bescheids.

(3) Die Rechtskraft des Bescheids ist den Zollbürgen mitzuteilen. Gleichzeitig sind sie zur Zahlung als Gesamtschuldner binnen zwei Monaten nach Rechtskraft des Bescheids aufzufordern.

(4) Sämtliche vorgenannten Mitteilungen werden auch der Zollbehörde gemacht, die mit der Überwachung der deutschen Zollbürgen beauftragt ist.

§ 25

Unterstützung der Zollbürgen

(1) Die Zollstelle unterstützt, soweit es möglich ist, die Zollbürgen bei ihren Ermittlungen.

(2) Sie trifft unbeschadet der Haftung des Bürgen alle Maßnahmen, die zur Sicherung der Abgaben erforderlich sind (z. B. Sicherstellung gemäß § 7 des Zollgesetzes, Beschlagnahme gemäß § 121 der Reichsabgabenordnung oder der Strafprozeßordnung, Arrest gemäß § 378 der Reichsabgabenordnung).

III. Besondere Bestimmungen für die Abfertigung von Freigut auf Zollbegleitscheinheft (§ 9 Abs. 1 Ziffer 2)

§ 26

Abfertigung von Freigut

(1) Wird die Abfertigung von Waren des freien Verkehrs des deutschen Zollgebiets unter Erhaltung ihrer Eigenschaft als Freigut gemäß § 9 Abs. 1 Ziffer 2 beantragt, so wird in den Abfertigungsbescheinigungen auf den Trennblättern des Zollbegleitscheinheftes, die für die Bundeszollstellen bestimmt sind, die Eigenschaft der abgefertigten Waren als Freigut zum Ausdruck gebracht.

(2) Die Vorschriften über Gestellung, Darlegung und Abfertigung von Zollgut gelten im übrigen sinngemäß (§ 105 Abs. 1 des Zollgesetzes).

§ 27

Sonstige für die Ausfuhr erforderliche Urkunden

Die Abfertigung von Freigut zur Ausfuhr auf Zollbegleitscheinheft ersetzt nicht die nach anderen Vorschriften für die Ausfuhr erforderlichen Urkunden (z. B. Ausfuhrbewilligung, Ausfuhr-Zollanmeldung, Ausfuhr-Zollvormerkschein). Soweit in diesen Vorschriften eine Nämlichkeitssicherung bis zur deutschen Grenzausgangszollstelle vorgesehen ist, kann in den genannten Urkunden auf das Zollbegleitscheinheft Bezug genommen werden.

§ 28

Besondere Vorkommnisse

Die Vorschriften der §§ 18 bis 21 über Teilung der Ladung, Unfälle, Umladungen und Verschlußverletzungen gelten sinngemäß.

IV. Bestimmungen über die Verschlußanerkennnisse von Fahrzeugen

§ 29

Anträge

(1) Verschlußanerkennnisse gemäß § 2 Abs. 2 werden von den Hauptzollämtern des Bundes nur für die in Deutschland registrierten Fahrzeuge erteilt.

(2) Anträge auf Prüfung der Fahrzeuge und Erteilung von Verschlußanerkennnissen können nur solche Fahrzeugbesitzer stellen, die das Fahrzeug dauernd in ihrem Gewerbebetrieb verwenden. Sie haben die Anträge an das Hauptzollamt zu richten, das für ihren Geschäftssitz oder den Standort des Fahrzeugs zuständig ist. Für Fahrzeuge, die in Groß-Berlin oder in der sowjetischen Besatzungszone Deutschlands registriert sind, können die Anträge bei jedem sachlich zuständigen Hauptzollamt des Bundes gestellt werden. Das Hauptzollamt kann einen Oberbeamten des Aufsichtsdienstes oder eine Zollstelle mit der Prüfung beauftragen.

(3) Dem Antrag ist eine Beschreibung nebst Zeichnung des Fahrzeugs in zweifacher Ausfertigung beizufügen, aus der Art und Hersteller, Zulassungs-, Motor- und Fahrgestell-Nr. des Fahrzeugs, die Beschaffenheit (Form, Abmessungen) des Laderaums und alle sonstigen für die zollsichere Einrichtung wesentlichen Merkmale ersichtlich sind. Statt der Zeichnung können auch Lichtbilder beigefügt werden, die das Fahrzeug in Seiten- und Rückansicht deutlich zeigen.

§ 30

Prüfung des Fahrzeugs

(1) Die Prüfung nehmen ein Oberbeamter und ein zweiter Beamter unter Hinzuziehung des Antragstellers oder seines Beauftragten vor. Sie erstreckt sich darauf, ob das Fahrzeug den Angaben des Antrags und den Bestimmungen der Anlage 1 entspricht.

(2) Das Fahrzeug ist zur Prüfung in unbeladenem Zustand und mit seinen regelmäßigen Zubehör- und Ausrüstungsstücken vorzuführen.

(3) Die für die Prüfung erforderlichen Hilfeleistungen hat der Antragsteller auf seine Kosten ausführen zu lassen.

§ 31

Ausstellung, Gültigkeitsdauer und Rückgabe des Verschußanerkennnisses

(1) Wenn Bedenken gegen die Verschußfähigkeit des Fahrzeugs nicht bestehen und der Antragsteller als steuerlich zuverlässig gilt, fertigt das Hauptzollamt für das Fahrzeug ein Verschußanerkennnis (Certificat d'agrément) nach dem Muster der Anlage 4 aus, dem eine Ausfertigung der mit Prüfungsvermerk versehenen Beschreibung nebst Zeichnung oder Lichtbildern angeheftet wird.

(2) Das Verschußanerkennnis hat eine Gültigkeitsdauer von zwei Jahren. Nach Ablauf dieser Frist hat der Fahrzeugbesitzer das Fahrzeug entweder dem zuständigen Hauptzollamt zu einer neuen Prüfung der Verschußfähigkeit und zur Verlängerung der Gültigkeitsdauer des Verschußanerkennnisses um weitere zwei Jahre vorzuführen oder das Verschußanerkennnis zurückzugeben.

(3) Bei einem Wechsel des Besitzes hat der bisherige Fahrzeugbesitzer das Verschußanerkennnis dem zuständigen Hauptzollamt zurückzugeben. Dasselbe gilt, wenn das Fahrzeug nicht nur vorübergehend aus dem Verkehr gezogen wird.

(4) Wird das Verschußanerkennnis einem Hauptzollamt vorgelegt oder zurückgegeben, von dem das Anerkennnis nicht selbst ausgefertigt worden ist, so benachrichtigt dieses Hauptzollamt das Ausfertigungshauptzollamt von der Verlängerung oder Rückgabe des Verschußanerkennnisses.

§ 32

Änderungen des Fahrzeugs

(1) Änderungen des Baus und der Verschußeinrichtung eines als verschlußfähig anerkannten Fahrzeugs sind vor weiterer Abfertigung mit Raumverschluß dem zuständigen Hauptzollamt unter Vorlegung des Anerkennnisses nebst Beschreibung und Zeichnung anzuzeigen. Zugleich ist das Fahrzeug — soweit erforderlich unbeladen — zur Nachprüfung vorzuführen.

(2) Bei wesentlichen Änderungen wird das Verschußanerkennnis eingezogen und, wenn die Voraussetzungen vorliegen, ein neues erteilt. Unwesentliche Änderungen werden auf dem Verschußanerkennnis vermerkt. Ergeben sich Bedenken gegen die Verschußsicherheit des Fahrzeugs, die nicht alsbald behoben werden, so wird das Verschußanerkennnis eingezogen.

§ 33

Überwachung der Verschußfähigkeit

Bei jeder Zollabfertigung der unter Raumverschluß auf dem Fahrzeug beförderten Waren prüfen die Abfertigungsbeamten die Verschußeinrichtung des Fahrzeugs, soweit die Beladung es gestattet. Ergeben sich hierbei Anstände, die nicht sofort behoben werden können, so wird das Verschußanerkennnis eingezogen und bei deutschen Fahrzeugen dem Hauptzollamt, von dem das Ver-

schlußanerkennnis ausgestellt worden ist, bei ausländischen Fahrzeugen dem Bundesminister der Finanzen auf dem Dienstwege unter Darlegung der Mängel vorgelegt.

V. Bestimmungen über Behälter (Container)

§ 34

Verschußanerkennnisse für Behälter

(1) Verschußanerkennnisse werden nur für solche Behälter erteilt, deren Nämlichkeit an Hand der Verschußanerkennnisse einwandfrei festgestellt werden kann.

(2) Verschußanerkennnisse für Behälter können von allen sachlich zuständigen Hauptzollämtern des Bundes erteilt werden.

(3) Die §§ 29 bis 33 gelten für Behälter sinngemäß.

§ 35

Verwendung des Zollbegleitscheinhaftes beim Verkehr mit Behältern

Die Behälter selbst sind zugleich mit den in ihnen befindlichen Waren im Ladungsverzeichnis des Zollbegleitscheinhaftes aufzuführen, das für die auf dem Fahrzeug beförderten Waren ausgestellt wird.

§ 36

Zollbehandlung der Behälter bei der Bestimmungszollstelle

Behälter werden bei den Bestimmungszollstellen wie folgt behandelt:

1. Behälter, deren Verschußanerkennnis und Kennzeichnung sie als aus dem freien Verkehr des deutschen Zollgebiets stammend ausweisen, werden als Rückwaren auf mündlichen Zollantrag zollfrei geschrieben.
2. Der Zollanspruch für Behälter einer ausländischen Eisenbahnverwaltung wird formlos vorgemerkt gemäß § 100 Abs. 1 Ziff. 1 und Abs. 2 Zollvermerk-Ordnung.
3. Andere Behälter werden, wenn sie nicht in den freien Verkehr gesetzt oder unmittelbar ausgeführt werden sollen, zu einem weiteren Zollverkehr abgefertigt.

VI. Änderung der Anlage 6 der Allgemeinen Zollordnung

§ 37

Einrichtung offener Fahrzeuge mit Schutzdecken

1. Satz 4 in Ziffer 9 der Anlage 6 der Allgemeinen Zollordnung erhält folgende Fassung:

„Sie müssen über die obere Kante der Wandungen des Laderaums genügend weit hinabreichen, um einen Zugang zur Ladung unmöglich zu machen, und Führungsösen für die Verschußleine und dgl. aufweisen, die höchstens 20 cm voneinander entfernt sind.“

2. Absatz 1 in Ziffer 11 der Anlage 6 der Allgemeinen Zollordnung erhält folgende Fassung:

„(1) Die Ringe oder Osen zur Befestigung der Schutzdecken müssen geschlossen geschweißt, mittels Kloben im Innern des Wagenkastens vernietet oder verschraubt und höchstens 20 cm voneinander so angebracht sein, daß das Abheben der Seitenwände und das Öffnen der Türen bei angelegtem Verschuß unmöglich ist. Der untere Teil der Schutzdecken muß durch unbiegsame Metallstäbe eng an den Wandungen des Laderaums befestigt werden. Die Metallstäbe müssen an der Außenseite der Schutzdecken oberhalb der Befestigungsstellen in der gesamten Länge der Decke so angebracht sein, daß zwischen der Decke einerseits und den Wandungen andererseits kein Zwischenraum bleibt, durch den etwas hindurchgeschoben werden kann. Die Stäbe müssen durch Schrauben und Muttern so befestigt werden, daß ein Zollverschluß angelegt werden kann.“

§ 38

Gültigkeitsdauer der Verschußanerkennnisse

Ziffer 14 der Anlage 6 der Allgemeinen Zollordnung erhält folgende Fassung:

„(1) Wenn Bedenken gegen die Verschußfähigkeit des Fahrzeugs nicht bestehen und der Fahrzeugbesitzer als steuerlich zuverlässig gilt, fertigt das Hauptzollamt für das Fahrzeug ein Verschußanerkennnis nach Muster a aus, dem eine Ausfertigung der mit Prüfungsvermerk versehenen Beschreibung nebst Zeichnung oder Lichtbildern angeheftet wird.

(2) Das Verschußanerkennnis hat eine Gültigkeitsdauer von zwei Jahren. Nach Ablauf dieser Frist hat der Fahrzeugbesitzer das Fahrzeug entweder dem zuständigen Hauptzollamt zu einer neuen Prüfung der Verschußfähigkeit und zur Verlängerung der Gültigkeitsdauer des Verschußanerkennnisses um weitere zwei Jahre vorzuführen oder das Verschußanerkennnis zurückzugeben.

(3) Bei einem Wechsel des Besitzes hat der bisherige Fahrzeugbesitzer das Verschußanerkennnis dem zuständigen Hauptzollamt zurückzugeben. Dasselbe gilt, wenn das Fahrzeug nicht nur vorübergehend aus dem Verkehr gezogen wird.

(4) Wird das Verschußanerkennnis einem Hauptzollamt vorgelegt oder zurückgegeben, von dem das Anerkennnis nicht selbst ausgefertigt worden ist, so benachrichtigt dieses Hauptzollamt das Ausfertigungshauptzollamt von der Verlängerung oder Rückgabe des Verschußanerkennnisses.“

Die bisherigen Absätze 2 und 3 der Ziffer 14 werden Absätze 5 und 6.

§ 39

Übergangsbestimmungen

(1) Verschußanerkennnisse, die gemäß den Bestimmungen der Anlage 6 der Allgemeinen Zollordnung bereits erteilt sind, verlieren zwei Jahre nach Ausstellung ihre Gültigkeit, wenn ihre Gültigkeitsdauer nicht verlängert wird.

(2) Offene Fahrzeuge mit Schutzdecken werden noch bis zum 31. Dezember 1951 zur Zollabfertigung mit Raumverschluß zugelassen, wenn sie den bisherigen Bestimmungen der Anlage 6 entsprechen. Nach diesem Zeitpunkt dürfen solche Fahrzeuge nur dann zugelassen werden, wenn sie den geänderten Vorschriften der Ziffern 9 und 11 der Anlage 6 (§ 37) entsprechen. Verschußanerkennnisse, die für offene Fahrzeuge mit Schutzdecken vor dem 1. Januar 1952 erteilt sind, verlieren mit Ablauf des 31. Dezember 1951 ihre Gültigkeit, wenn sie nicht mit einem Vermerk des zuständigen Hauptzollamts versehen sind, der besagt, daß die Fahrzeuge den geänderten Vorschriften der Ziffern 9 und 11 der Anlage 6 der Allgemeinen Zollordnung entsprechen.

VII. Änderung von § 208 der Allgemeinen Zollordnung

§ 40

§ 208 der Allgemeinen Zollordnung erhält folgende Fassung:

„Es gelten für die zoll sichere Einrichtung

1. von Lastkraftfahrzeugen die Anlage 6 dieser Zollordnung und die Anlage 1 der Verordnung über das Zollverfahren im internationalen Straßengüterverkehr,
2. von Eisenbahnwagen die Anlage 1 zur Eisenbahn-Zollordnung,
3. von Schiffen die Zollverschluß-Ordnungen für die einzelnen Flüsse,
4. von Behältern (Containern) die Anlage 2 der Verordnung über das Zollverfahren im internationalen Straßengüterverkehr.“

VIII. Schlußbestimmung

§ 41

Diese Verordnung tritt einen Monat nach dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Bonn, den 7. Mai 1951.

Der Bundesminister der Finanzen
Schäffer

Anlage 1
(§ 2 Abs. 1 der Verordnung)

**Vorschriften über die Bauart und Einrichtung
der für den internationalen Straßengüter-
verkehr bestimmten Fahrzeuge.**

KAPITEL I

Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1

Für den internationalen Straßengüterverkehr können nur solche Fahrzeuge zugelassen werden, die so gebaut und eingerichtet sind, daß

- a) die Zollverschlüsse auf einfache und wirksame Weise angebracht werden können,
- b) keine Waren aus dem zollamtlich verschlossenen Teil des Fahrzeugs herausgenommen oder in ihn hineingebracht werden können ohne Hinterlassung sichtbarer Beschädigungen oder ohne Verletzung des Zollverschlusses,
- c) sie keinen verborgenen Raum enthalten, der zum Verstecken von Waren geeignet ist.

KAPITEL II

Bauart der Fahrzeuge

Artikel 2

Allgemeine Vorschriften

1. Die Fahrzeuge müssen so gebaut sein, daß alle zur Aufnahme von Waren geeigneten Räume, Abteile und Behältnisse für die Untersuchung durch die Zollbehörden leicht zugänglich sind.
2. Wenn zwischen Innen- und Außenwandungen Hohlräume gebildet werden, muß die innere Verkleidung fest angebracht, vollständig und lückenlos sein und nicht ohne Hinterlassung sichtbarer Spuren entfernt werden können.

Artikel 3

Laderaum

1. Die Seitenwände, der Boden und das Dach des Fahrzeugs müssen aus geschweißten oder genieteten Metallplatten oder aus genuteten Holzbrettern von ausreichender Stärke bestehen. Sie müssen so eingerichtet sein, daß kein Teil ohne Beschädigung des Ganzen entfernt werden kann. Die einzelnen Teile des Laderaums müssen genau zusammenpassen und so zu befestigen sein, daß es nicht möglich ist, Teile zu verschieben oder zu entfernen, ohne die Zollverschlüsse zu verletzen oder ohne sichtbare Spuren einer Beschädigung zu hinterlassen.
2. Wesentliche Verbindungsteile wie Nägel, Bolzen und Nieten müssen von außen angebracht sein, ins Innere durchgehen und dort gehörig vernietet, verschraubt oder verschweißt sein.
3. Lüftungsöffnungen dürfen höchstens eine Weite von 40 cm haben. Sie müssen mit Drahtgeflechten oder durchlochtem Blechen (Löcher höchstens 2 mm) versehen und durch eine geschweißte Vergitterung aus Metall geschützt sein (Maschen-

weite höchstens 1 cm). Diese Vorrichtungen dürfen von der Außenseite des Fahrzeugs nicht entfernt werden können.

Artikel 4

Verschlubeinrichtung

1. Türen und alle anderen Abschlußeinrichtungen der Fahrzeuge müssen mit einer Vorrichtung versehen sein, die einen einfachen und wirkungsvollen Zollverschluß ermöglicht. Diese Vorrichtung muß entweder an die Türwände geschweißt sein, wenn sie aus Metall sind, oder durch einen Schraubenbolzen befestigt sein, dessen Mutter an der Innenseite des Laderaums vernietet ist.
2. Scharniere müssen so hergestellt und eingerichtet sein, daß die Türen und anderen Abschlußeinrichtungen nicht aus ihren Angeln gehoben werden können. Schrauben, Bolzen und andere Befestigungsmittel müssen mit den äußeren Seiten der Scharniere verschweißt sein.
3. Holztüren müssen außerdem mit flachen Metallstreifen eingefast sein, die die Türfugen verdecken und einen vollständigen und wirksamen Verschluß sicherstellen müssen.
4. Flanschen (Füllstutzen), Leitungshähne und Mannlöcher von Tankwagen müssen so eingerichtet sein, daß ein einfacher und wirksamer Zollverschluß möglich ist.
5. Es muß eine Vorrichtung zum Schutz der Zollverschlüsse vorgesehen sein.

Artikel 5

Kühlwagen, Tankwagen und Möbelwagen

Die vorstehenden Vorschriften finden auch auf Kühlwagen, Tankwagen und Möbelwagen Anwendung, soweit sie mit den technischen Eigenarten vereinbar sind, die sich aus der Zweckbestimmung dieser Fahrzeuge ergeben.

Artikel 6

Fahrzeuge mit Schutzdecken

1. Fahrzeuge mit Schutzdecken müssen den Vorschriften der Artikel 2 bis 4 insoweit entsprechen, als sie auf derartige Fahrzeuge anwendbar sind. Außerdem müssen diese Fahrzeuge den folgenden Vorschriften entsprechen:
2. Die Bodenbretter und die Bretter der Seitenwände müssen genutet und derart befestigt sein, daß sie von außen nicht entfernt werden können. Die Befestigung hat durch Schrauben zu geschehen oder durch Schraubenbolzen, deren Muttern im Innern des Laderaums vernietet sein müssen. Schrauben dürfen von außen weder sichtbar noch zugänglich sein.
3. Seitenwände und Rückwand müssen bei Fahrzeugen mit einer Tragfähigkeit bis zu 5 to mindestens 35 cm hoch sein. Bei Fahrzeugen mit größerer Tragfähigkeit müssen sie mindestens 50 cm hoch sein.
4. Die Schutzdecken müssen aus starkem Segeltuch und aus einem Stück gefertigt sein. Bei Ausbesserungen müssen die Schutzdecken in

der ganzen Ausdehnung der schadhafte Stelle durch ein auf der Innenseite aufgenähtes Stück Segeltuch verstärkt sein. Müssen die Schutzdecken ausnahmsweise aus mehreren Segeltuchbahnen zusammengesetzt werden, so muß jede Bahn die andere um mindestens 30 cm überlappen; die beiden Kanten müssen mit einer Doppelnäht zusammengenäht sein. Die Schutzdecken müssen in gutem Zustand und so zugeschnitten sein, daß nach Befestigung der Verschlüsse ein Zugang zur Ladung ohne Hinterlassung sichtbarer Spuren nicht möglich ist. Sie müssen über Seiten-, Stirn- und Rückwände genügend weit hinabreichen, um einen Zugang zur Ladung unmöglich zu machen. Die Zwischenräume zwischen den einzelnen Führungsösen oder -ringen dürfen nicht mehr als 20 cm betragen.

5. Der untere Teil der Schutzdecken, die Fahrzeug und Ladung bedecken, muß durch unbiegsame Metallstäbe eng an den Seitenwänden und an der Rückwand befestigt werden. Die Metallstäbe müssen an der Außenseite der Schutzdecken oberhalb der Befestigungsstellen in der gesamten Länge der Decke so angebracht sein, daß zwischen der Decke einerseits und den Seitenwänden und der Rückwand andererseits kein Zwischenraum bleibt, durch den irgend etwas hindurchgeschoben werden kann. Die Stäbe müssen durch Schrauben und Muttern so befestigt werden, daß ein Zollverschluß angelegt werden kann.
6. Als Verschnürungsmittel dürfen nur biegsame Stahldrahtseile von mindestens 3 mm Durchmesser oder Hanf- oder Sisalleinen von mindestens 8 mm Stärke verwendet werden. Diese Verschnürungsmittel müssen aus einem Stück gearbeitet und an ihren Enden mit Metallhülsen und mit Ösen versehen sein, in denen nach Verknüpfung der Leinenenden der Zollverschluß angebracht werden kann.
7. Die Ösen an den Schutzdecken müssen mit Metall oder Leder verstärkt sein.
8. Die Befestigungsringe müssen so angebracht sein, daß sie von außen nicht entfernt werden können.
9. Die Planspiegel für die Schutzdecken müssen so angebracht sein, daß sie von außen nicht aus ihrer Lage entfernt werden können.
10. Über den Planspiegeln muß ein Lattengitter angebracht sein. Dieses Lattengitter muß von der Vorderwand über die ganze Länge des Laderaums reichen. Es muß mindestens bis 20 cm oberhalb der oberen Kante der Seitenwand herunterreichen. Der Zwischenraum zwischen den Latten darf 20 cm nicht überschreiten. Die Vorderwand des Laderaums des Fahrzeugs darf nicht durchbrochen sein und muß die gleiche Höhe wie die Planspiegel haben.

Artikel 7

Übergangsbestimmungen

Für Fahrzeuge, die beim Inkrafttreten dieser Vorschriften bereits im Gebrauch sind, gelten bis zum 31. Dezember 1951 folgende Erleichterungen:

- a) Bretter (Artikel 3 Ziff. 1 und Artikel 6 Ziff. 2) brauchen nicht genutet zu sein;
- b) Die Vorrichtung zum Schutze der Zollverschlüsse (Artikel 4 Ziff. 5) ist nicht zwingend vorgeschrieben;
- c) Die Seitenwände von Fahrzeugen mit einer Tragfähigkeit von mehr als 5 to brauchen nur mindestens 35 cm hoch zu sein;
- d) Bei zusammengesetzten Schutzdecken ist die Überlappung der einzelnen Bahnen um 30 cm nicht zwingend vorgeschrieben, wenn die Naht sich auf der Innenseite befindet;
- e) Der Zwischenraum zwischen den Verschlüssen oder -ringen kann 30 cm höchstens betragen (Artikel 6 Ziff. 4);
- f) Der Zwischenraum zwischen den Latten kann 40 cm höchstens betragen (Artikel 6 Ziff. 10);
- g) Die Stirnwand des Motorfahrzeugs darf durchbrochen sein, wenn sie den Vorschriften entspricht, die für Seitenwände gelten.

Anlage 2

(§ 2 Abs. 1 der Verordnung)

Vorschriften über die Bauart und Einrichtung der für den internationalen Straßengüterverkehr bestimmten Behälter (Container).

KAPITEL I

Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1

Allgemeine Vorschriften

1. Für den internationalen Straßengüterverkehr können nur solche Behälter zugelassen werden, die Namen und Anschrift des Eigentümers oder Erkennungszeichen und -nummern in unzerstörbarer Beschriftung tragen und so gebaut und eingerichtet sind, daß
 - a) die Zollverschlüsse auf einfache und wirksame Weise angebracht werden können;
 - b) keine Waren aus dem zollamtlich verschlossenen Teil des Behälters herausgenommen oder in ihn hineingebracht werden können ohne Hinterlassung sichtbarer Beschädigungen oder ohne Verletzung des Zollverschlusses;
 - c) sie keinen verborgenen Raum enthalten, der zum Verstecken von Waren geeignet ist.
2. Die Behälter müssen so gebaut sein, daß alle zur Aufnahme von Waren geeigneten Räume, Abteile und Behältnisse für die Untersuchung durch die Zollbehörde leicht zugänglich sind.
3. Wenn zwischen Innen- und Außenwandungen Hohlräume gebildet werden, muß die innere Verkleidung fest angebracht, vollständig und lückenlos sein und nicht ohne Hinterlassung sichtbarer Spuren entfernt werden können.
4. Behälter müssen im Straßengüterverkehr auf dem Boden des Fahrzeugs, mit dem sie befördert werden, so befestigt werden können, daß ein Zollverschluß angebracht werden kann.

Artikel 2

Laderaum

1. Die Seitenwände, der Boden und das Dach des Behälters müssen aus geschweißten oder genieteten Metallplatten oder aus genuteten Holzbrettern von ausreichender Stärke bestehen. Sie müssen so eingerichtet sein, daß kein Teil ohne Beschädigung des Ganzen entfernt werden kann. Die den Laderaum umschließenden Teile müssen genau zusammenpassen und so zu befestigen sein, daß es nicht möglich ist, Teile zu verschieben oder zu entfernen, ohne die Zollverschlüsse zu verletzen oder ohne sichtbare Spuren einer Beschädigung zu hinterlassen.
2. Wesentliche Verbindungssteile wie Nägel, Bolzen und Niete müssen von außen angebracht sein, ins Innere durchgehen und dort gehörig vernietet, verschraubt oder verschweißt sein.
3. Lüftungsöffnungen dürfen höchstens eine Weite von 40 cm und Abflußöffnungen höchstens einen Durchmesser von 35 mm haben. Sie müssen mit Drahtgeflechten oder durchlöchernten Blechen (Löcher höchstens 20 mm) versehen und durch eine geschweißte Vergitterung aus Metall geschützt sein (Maschenweite höchstens 1 cm). Diese Vorrichtungen dürfen von der Außenseite des Behälters aus nicht entfernt werden können.

Artikel 3

Verschlußeinrichtung

1. Türen und alle anderen Abschlußeinrichtungen der Behälter müssen mit einer Vorrichtung versehen sein, die einen einfachen und wirkungsvollen Zollverschluß ermöglicht. Diese Vorrichtung muß entweder an die Türwände geschweißt sein, wenn diese aus Metall sind, oder durch einen Schraubenbolzen befestigt sein, dessen Mutter an der Innenseite des Laderaums vernietet ist.
2. Scharniere müssen so hergestellt und eingerichtet sein, daß die Türen und die anderen Abschlußeinrichtungen nicht aus ihren Angeln gehoben werden können. Schrauben, Bolzen und andere Befestigungsmittel müssen mit den äußeren Seiten der Scharniere verschweißt sein.
3. Holztüren müssen außerdem mit flachen Metallstreifen eingefast sein, die die Türfugen verdecken und einen vollständigen und wirksamen Verschluß sicherstellen müssen.
4. Es muß eine Vorrichtung zum Schutz der Zollverschlüsse vorgesehen sein.

KAPITEL II

Bestimmungen
für Behälter besonderer Art

Artikel 4

Kühlbehälter, Tankbehälter und Möbelbehälter

Die vorstehenden Vorschriften finden auch auf Kühlbehälter, Tankbehälter und Möbelbehälter Anwendung, soweit sie mit den technischen Eigenarten vereinbar sind, die sich aus der Zweckbestimmung dieser Behälter ergeben.

Flanschen (Füllstutzen), Leitungshähne und Mannlöcher von Tankbehältern müssen so eingerichtet sein, daß ein einfacher und wirksamer Zollverschluß möglich ist.

Artikel 5

Offene Behälter

1. Offene Behälter müssen mit Schutzdecken ausgestattet sein und den Vorschriften des Artikels 1 und der Absätze 2 bis 9 dieses Artikels entsprechen. Außerdem müssen diese Behälter den Vorschriften der Artikel 2 und 3 insoweit entsprechen, als sie auf derartige Behälter anwendbar sind.
2. Die Seitenwände müssen mindestens 35 cm hoch sein.
3. Die Schutzdecken müssen aus starkem Segeltuch und aus einem Stück gefertigt sein. Bei Ausbesserungen müssen die Schutzdecken in der ganzen Ausdehnung der schadhaften Stelle durch ein auf der Innenseite aufgenähtes Stück Segeltuch verstärkt sein. Müssen die Schutzdecken ausnahmsweise aus mehreren Segeltuchbahnen zusammengesetzt werden, so muß jede Bahn die andere um mindestens 30 cm überlappen; die beiden Kanten müssen mit einer Doppelnaht zusammengenäht sein. Die Schutzdecken müssen in gutem Zustand und so zugeschnitten sein, daß nach Befestigung der Verschlußleine ein Zugang zur Ladung ohne Hinterlassung sichtbarer Spuren nicht möglich ist. Sie müssen über die Seitenwände genügend weit hinabreichen, um einen Zugang zur Ladung unmöglich zu machen. Die Zwischenräume zwischen den einzelnen Führungösen oder -ringen dürfen nicht mehr als 20 cm betragen.
4. Der untere Teil der Schutzdecken, die den Behälter und seinen Inhalt bedecken, muß durch unbiegsame Metallstäbe eng an den Seitenwänden befestigt werden. Die Metallstäbe müssen an der Außenseite der Schutzdecken oberhalb der Befestigungsstellen in der gesamten Länge der Decke so angebracht sein, daß zwischen der Decke und den Seitenwänden kein Zwischenraum bleibt, durch den irgend etwas hindurchgeschoben werden kann. Die Stäbe müssen durch Schrauben und Muttern so befestigt werden, daß ein Zollverschluß angelegt werden kann.
5. Als Verschnürungsmittel dürfen nur biegsame Stahldrahtseile von mindestens 3 mm Durchmesser oder Hanf- oder Sisalleinen von mindestens 8 mm Stärke verwendet werden. Diese Verschnürungsmittel müssen aus einem Stück gearbeitet und an ihren Enden mit Metallhülsen und mit Ösen versehen sein, in denen nach Verknüpfung der Leinenenden der Zollverschluß angebracht werden kann.
6. Die Ösen an den Schutzdecken müssen mit Metall oder Leder verstärkt sein.
7. Die Befestigungsringe müssen so angebracht sein, daß sie von außen nicht entfernt werden können.

8. Die Bügel für die Schutzdecken müssen so angebracht sein, daß sie von außen nicht aus ihrer Lage entfernt werden können.
9. Wenn die offene Fläche größer als 6 qm ist, muß ein Lattengitter über den Bügeln angebracht sein. Das Lattengitter muß über die ganze Länge des Behälters reichen. Die Zwischenräume zwischen den Latten und der Zwischenraum zwischen dem Lattengitter und den Wänden des Behälters dürfen 20 cm nicht überschreiten.

Artikel 6

Gitterbehälter

Gitterbehälter müssen den Vorschriften des Artikels 5 entsprechen.

Sie müssen außerdem so eingerichtet sein, daß alle Gitterflächen mit einer Schutzdecke überdeckt werden können.

Sind die Seitenwände des Behälters aus Brettern oder Leisten hergestellt, so dürfen die Zwischenräume nicht größer als 50 mm sein. Bestehen die Seitenwände aus einem Gitterwerk aus Metall, so darf die längere Diagonale der Maschen 50 mm nicht überschreiten.

Artikel 7

Zusammenlegbare oder auseinandernehmbare Behälter

Zusammenlegbare oder auseinandernehmbare Behälter werden unter denselben Voraussetzungen zugelassen wie nichtzusammenlegbare und nicht-auseinandernehmbare Behälter, wenn die Verriegelungsvorrichtung, die das Zusammenlegen oder das Auseinandernehmen ermöglicht, durch Zollverschlüsse zu sichern ist und wenn kein Teil der Behälter ohne Verletzung dieser Zollverschlüsse entfernt werden kann.

KAPITEL III

Artikel 8

Übergangsbestimmungen

Für Behälter, die beim Inkrafttreten dieser Vorschriften bereits im Gebrauch sind, gelten bis zum 31. Dezember 1951 folgende Erleichterungen:

- a) Die Kennzeichnung (Artikel 1 Ziffer 1) braucht nicht unzerstörbar zu sein, wenn sie sonst genügend dauerhaft ist;
- b) Bretter (Artikel 2 Ziffer 1) brauchen nicht genietet zu sein;
- c) Die Vergitterung aus Metall zum Schutze der Lüftungs- und Abflußöffnungen (Artikel 2 Ziffer 3) ist nicht zwingend vorgeschrieben;
- d) Die Vorrichtung zum Schutz der Zollverschlüsse (Artikel 3 Ziffer 4) ist nicht zwingend vorgeschrieben;
- e) Bei zusammengesetzten Schutzdecken ist die Überlappung der einzelnen Bahnen um 30 cm nicht zwingend vorgeschrieben, wenn die Naht sich auf der Innenseite befindet;
- f) Der Zwischenraum zwischen den Verschlüssen oder -ringen darf bis zu 30 cm betragen (Artikel 5 Ziffer 3).

Anlage 3

(§ 2 Abs. 1 der Verordnung)

T. I. R.-Tafel

1. Die Tafeln sollen 25 mal 40 cm groß sein.
2. Sie sollen etwa in der Mitte der Vorder- und der Rückseite der Fahrzeuge so angebracht werden, daß sie gut sichtbar sind.
3. Die Buchstaben T. I. R. in großer lateinischer Druckschrift sollen 20 cm hoch und ihre Striche mindestens 20 mm breit sein. Sie sollen weiß auf blauem Grund sein.

Feuille 1

Carnet T. I. R.

No.

Manifeste des marchandises

Nom- bre	Espèce	Marques et Nos des colis	Nature et espèce des marchandises	Poids brut	Poids net, quantité, etc.	Valeur	Pays d'origine

Arrêté le présent manifeste à colis, dont les premiers sont destinés au bureau de
(en toutes lettres) (en toutes lettres)

douane de A et les autres au bureau de douane de B

Je certifie que les indications portées ci-dessus sont exactes et complètes.

Signature de l'Agent de la Douane et
timbre du bureau de Douane de première
prise en charge.
(Bureau de douane de départ)

A, le
Le Transporteur
(signature et cachet)

NOTA: Le Bureau de douane de départ doit apposer son timbre et sa signature au bas du manifeste de tous les feuillets du présent carnet.

1 Feuille 1

2 Carnet T. I. R. No. valable jusqu'au inclus
(Transport international de marchandises par la route)

3 Délivré par (nom de la caution)

4 à (nom du transporteur)

5 dont le siège d'exploitation est à (adresse du transporteur)

6 pour un transport en provenance de (pays de départ)

7 à destination de (pays de destination)

8 Bureau de douane de départ:

9 Bureaux de douane de passage:

10

11 Bureaux de douane de destination: A B ainsi qu'il est indiqué au manifeste

12 Document douanier afférent au véhicule

13

14 No

15 du

16 Certificat d'agrément du véhicule ou container

17 No du

(Fortsetzung des Feuille 1 nächste Seite)

Anlage 5a

Muster
zu § 8 Abs. 1 der Verordnung

(Seite 1 des Umschlags)

Alliance Internationale
de Tourisme
A.I.T.

Bureau Central
Union Internationale
des Transports Routiers
I.R.U.

Fédération Internationale
de l'Automobile
F.I.A.

1

CARNET T.I.R.

(Transport international de marchandises par la route)

2

No.....

3 Valable jusqu'auinclus

4 Délivré par..... (nom de la caution)

5 à (nom du transporteur)

6 Siège de l'exploitation

7 Valable pour un transport de

8
(Bureau de douane et pays de départ)

9 à

(Bureau de douane et pays de destination)

10 Document douanier afférent au véhicule

11

12 No.

13 du

14 Certificat d'agrément du véhicule ou container

15 No. du

Ce carnet peut être utilisé dans les pays
suivants, sous la garantie des associations
ci-après:

16 Valeur totale des marchandises telle

17 qu'elle figure au manifeste
(La valeur totale des marchandises doit être indiquée dans la monnaie du pays de départ)

Signature du Secrétaire
du Bureau commun AIT/FIA/IRU pour
l'émission des carnets T. I. R.

(Seite 2 des Umschlags)

Je, soussigné,

fondé de pouvoir de

..... (nom et siège de l'exploitation du transporteur) déclare qu'il a été chargé sur le véhicule et pour la destination indiquée au recto, les marchandises détaillées sur le manifeste ci-inclus, que je m'engage, avec la garantie de la caution, sous les peines édictées par les lois et règlements en vigueur dans les pays empruntés, à représenter intégralement, sous scelllements intacts, en même temps que le présent carnet, dans le délai qui me sera fixé, aux bureaux de douane de passage et de destination, après avoir suivi l'itinéraire qui me sera désigné.

Je m'engage, en outre, avec ma caution, à me conformer aux lois et règlements douaniers des pays empruntés.

A.....le.....19.....

Le transporteur
(Signature et cachet)

La caution
(Signature et cachet)

Feuille 2

Carnet T. I. R.
Manifeste des marchandises

No.

Nom- bre des colis	Espèce	Marques et Nos des colis	Nature et espèce des marchandises	Poids brut	Poids net, quantité, etc.	Valeur	Pays d'origine

Arrêté le présent manifeste à colis, dont les premiers sont destinés au bureau de
(en toutes lettres) (en toutes lettres)

douane de A et les autres au bureau de douane de B

Je certifie que les indications portées ci-dessus sont exactes et complètes.

A le

Le Transporteur
(signature et cachet)

Signature de l'Agent de la Douane et
timbre du bureau de Douane de première
prise en charge.
(Bureau de douane de départ)

NOTA: Le Bureau de douane de départ doit ap-
poser son timbre et sa signature au bas
du manifeste de tous les feuillets du
présent carnet.

1 Feuille 2

2 Carnet T. I. R. No. valable jusqu'au inclus
(Transport international de marchandises par la route)

3 Délivré par (nom de la caution)

4 à (nom du transporteur)

5 dont le siège d'exploitation est à (adresse du transporteur)

6 pour un transport en provenance de (pays de départ)

7 à destination de (pays de destination)

8 Bureau de douane de départ:

9 Bureaux de douane de passage:

10

11 Bureaux de douane de destination: A B ainsi qu'il est indiqué au manifeste

12 Document douanier afférent au véhicule

13

14 No

15 du

16 Certificat d'agrément du véhicule ou container

17 No du

(Fortsetzung des Feuille 2 nächste Seite)

18 **Certificat de prise en charge**
 au bureau de départ ou au bureau de passage à l'entrée.

- 19 Enregistré le présent feuillet au bureau de douane de
- 20
- 21 sous le No.....
- 22 Délai du transport
- 23
- 24 Itinéraire proposé
- (Ni la douane, ni le transporteur ne remplissent cette
- rubrique)
- 25
- 26 Itinéraire fixé par la douane
- (La douane indique seulement l'itinéraire suivi sur son
- propre territoire)
- 27
- 28
- 29 Scellements apposés:
- 30
- 31
- 32 Scellements reconnus:
- 33
- 34
- 35 A, le
- 36 Signature de l'Agent de la Douane et timbre du bureau
- de Douane
- 37
- 38 **Nota:** Le bureau de douane de départ ou
- de passage à l'entrée doit repro-
- duire les indications de ce certi-
- ficat sur le feuillet pair suivant.

39 CE FEUILLET DOIT ÊTRE DETACHÉ ET CONSERVÉ PAR LE BUREAU DE DOUANE DE DÉPART OU DE PASSAGE
 A L'ENTRÉE SELON LE CAS.

- 1 Souche 1
- 2 Pris en charge le
- 3 sous le No
- 4
- 5 par le bureau de
- 6
- 7 Scellements apposés:
- 8
- 9
- 10 Scellements reconnus:
- 11
- 12
- 13 A, le
- 14 Signature de l'Agent de la Douane et timbre du bureau
- de Douane.
- 15

Feuille 2

Carnet T. I. R.
Manifeste des marchandises

No.

Nom- bre des colis	Espèce	Marques et Nos des colis	Nature et espèce des marchandises	Poids brut	Poids net, quantité, etc.	Valeur	Pays d'origine

Arrêté le présent manifeste à colis, dont les premiers sont destinés au bureau de douane de A et les autres au bureau de douane de B
(en toutes lettres) (en toutes lettres)

Je certifie que les indications portées ci-dessus sont exactes et complètes.

A le
Le Transporteur
(signature et cachet)

Signature de l'Agent de la Douane et
timbre du bureau de Douane de première
prise en charge.
(Bureau de douane de départ)

NOTA: Le Bureau de douane de départ doit apposer son timbre et sa signature au bas du manifeste de tous les feuillets du présent carnet.

- 1 Feuille 2
- 2 Carnet T. I. R. No. valable jusqu'au inclus
(Transport international de marchandises par la route)
- 3 Délivré par (nom de la caution)
- 4 à (nom du transporteur)
- 5 dont le siège d'exploitation est à (adresse du transporteur)
- 6 pour un transport en provenance de (pays de départ)
- 7 à destination de (pays de destination)
- 8 Bureau de douane de départ:
- 9 Bureaux de douane de passage:
- 10
- 11 Bureaux de douane de destination: A B ainsi qu'il est indiqué au manifeste
- 12 Document douanier afférent au véhicule
- 13
- 14 No
- 15 du
- 16 Certificat d'agrément du véhicule ou container
- 17 No du

(Fortsetzung des Feuille 2 nächste Seite)

18 Certificat de prise en charge
au bureau de départ ou au bureau de passage à l'entrée.

19 Enregistré le présent feuillet au bureau de douane de
20
21 sous le No.
22 Délai du transport
23
24 Itinéraire proposé
(Ni la douane ni le transporteur ne remplissent cette
rubrique)
25
26 Itinéraire fixé par la douane
(La douane indique seulement l'itinéraire suivi sur son
propre territoire)
27
28
29 Scellements apposés:
30
31
32 Scellements reconnus:
33
34
35 A, le
36 Signature de l'Agent de la Douane et timbre du bureau
de Douane
37
38 NOTA: Ce certificat doit être rempli par la
douane qui a pris en charge le feuillet
impair précédent

40 Certificat de reconnaissance du bureau
de passage à la sortie ou de destination

41 Nous, soussignés, employés des Douanes à,
certifions que le véhicule/container mentionné ci-dessus
nous a été présenté en bon état, et qu'après avoir reconnu
l'intégrité des scellements qui y étaient apposés,
42 a) nous lui avons fait suivre sa destination sur l'étranger;
43 b) nous avons constaté qu'il renfermait
colis ainsi qu'il est spécifié dans le manifeste ci-contre.

44 Réserves ou nature des infractions
45 constatées
46
47
48
49
50
51
52 En conséquence, il a été donné décharge des engagements
souscrits, sous le No. (sous les réserves
ci-dessus)
53 A, le
54 Signature de l'Agent de la Douane et timbre du Bureau
de Douane
55

39 CE FEUILLET DOIT ÊTRE DÉTACHE AU BUREAU DE PASSAGE À LA SORTIE OU DE DESTINATION SELON LE
CAS, ET RENVOYE, APRÈS ANNOTATION AU BUREAU DE PRISE EN CHARGE (DANS LE MÊME PAYS).

1 Souche 2
2 Arrivée constatée le
3 sous le No.
4
5 au bureau de
6
7 Scellements intacts:
8

9 Déchargé sans réserve
10 Réserves ou nature des infractions constatées:
11
12
13 A, le
14 Signature de l'Agent de la Douane et timbre du bureau
de Douane.
15

(Seite 3 des Umschlags)

REGLES RELATIVES A L'UTILISATION DU CARNET T. I. R.

1. Le manifeste doit être rédigé dans la langue du pays de départ. Les autorités douanières des autres pays empruntés se réservent le droit d'en exiger une traduction dans leur langue.
2. En vue d'éviter les stationnements qui pourraient résulter de cette exigence, il est conseillé aux transporteurs de munir le conducteur du véhicule des traductions voulues.
3. Il est particulièrement recommandé que le manifeste soit dactylographié ou photocopié de manière que tous les feuillets soient nettement lisibles. Chaque lot de marchandises doit faire l'objet d'une ligne distincte. Il est interdit de présenter comme unité, dans le manifeste, plusieurs colis fermés réunis de quelque manière que ce soit.
4. Les poids, nombres et mesures seront exprimés en unités du système métrique et les valeurs dans la monnaie du pays de départ.
5. Le carnet ne doit comporter aucune rature ou surcharge qui ne soit approuvée par les auteurs de ces ratures ou surcharges et qui ne soit visée par les autorités douanières. Chaque feuillet doit être daté et signé à l'encre par le transporteur.
6. Le carnet doit être présenté en même temps que le chargement, au bureau de douane de départ, aux bureaux de douane de passage aux frontières, au bureau de douane de destination et à toute réquisition des autorités des pays empruntés.
7. Il est recommandé au conducteur du véhicule de veiller à ce qu'un volet du carnet soit détaché par la douane à chacun de ces bureaux. A défaut, la validité du carnet peut être suspendue jusqu'à régularisation.
8. Les feuillets sont utilisés dans l'ordre de leur numérotation. Les feuillets impairs sont destinés au bureau de douane de départ et aux bureaux de douane de passage à l'entrée. Les feuillets pairs sont destinés aux bureaux de douane de passage à la sortie et au bureau de douane de destination.
9. Le bureau de douane de départ annoté, vise et timbre le feuillet et la souche No 1 ainsi que le certificat de prise en charge du feuillet No 2. Il appose sa signature et son timbre au bas du manifeste de tous les feuillets à utiliser pour le transport et conserve par devers lui le feuillet No 1 (1).
10. Le premier bureau de douane de passage à la sortie annoté, signe et timbre le feuillet et la souche No 2; il détache ledit feuillet et le renvoie immédiatement au bureau de douane de départ après avoir rempli le certificat de reconnaissance.
11. Les bureaux de douane de passage à l'entrée des différents pays empruntés opèrent comme le bureau de douane de

(1) Lorsque le bureau de départ est en même temps un bureau de sortie, il doit conserver par devers lui les feuillets No 1 et No 2.

départ en ce qui concerne les feuillets impairs 3, 5, 7, ..., mais ils n'ont pas à signer et timbrer les manifestes.

12. Les bureaux de douane de passage à la sortie et le bureau de destination opèrent comme le premier bureau de passage à la sortie, en ce qui concerne les feuillets pairs 4, 6, 8, ... (2), mais renvoient immédiatement le feuillet au bureau de passage d'entrée du même pays.
13. Avant de procéder à ces opérations, le service des douanes s'assure de la régularité du titre, fixe ou contrôle le délai et l'itinéraire. Il vérifie l'état du véhicule, et, s'il y a lieu, du chargement.
14. 1. — En cas de rupture de scellement en cours de route, un procès-verbal de constat doit être rédigé soit par l'autorité douanière, s'il s'en trouve à proximité, soit par toute autre autorité habilitée à cet effet du pays où se trouve le véhicule. L'autorité intervenante scellera le véhicule ou le container et décrira dans le procès-verbal de constat au dos du carnet le mode de scellement utilisé.
2. — a) En cas d'accident nécessitant le transbordement sur un autre véhicule, ce transbordement ne peut s'effectuer qu'en présence de l'une des autorités désignées au paragraphe précédent qui, dans le procès-verbal de constat, doit certifier la régularité des opérations, le véhicule ou le container de substitution doit être agréé par cette autorité et scellé, le mode de scellement utilisé étant décrit dans le procès-verbal de constat.
b) Si le véhicule ou le container de substitution n'a pas été agréé conformément aux dispositions de l'annexe 2, les autorités douanières du pays ou des pays suivants empruntés peuvent refuser d'accepter le véhicule ou le container, à moins qu'il n'ait fait l'objet d'un agrément temporaire de la part des autorités douanières du pays où l'accident s'est produit.
3. — En cas de péril imminent nécessitant le déchargement immédiat de tout ou partie de la cargaison, le conducteur peut prendre des mesures de son propre chef sans demander ou sans attendre l'intervention des autorités susvisées.
Il doit prouver, d'une manière suffisante, qu'il a dû agir ainsi dans l'intérêt du véhicule ou du chargement et, aussitôt après avoir pris les mesures préventives de première urgence, en faire mention au verso du carnet T.I.R. et avertir les autorités susmentionnées pour faire constater les faits, vérifier le chargement, sceller le véhicule ou le container et rédiger un procès-verbal de constat qui décrira également le mode de scellement utilisé.
4. — Dans les diverses hypothèses envisagées au présent article, l'autorité intervenante doit faire mention du procès-verbal de constat au verso du carnet T.I.R. Le procès-verbal de constat doit être annexé au carnet T.I.R. et accompagner le chargement jusqu'au bureau de douane de destination.

(2) Lorsque le bureau de destination est en même temps un bureau d'entrée, il doit conserver par devers lui les feuillets impairs et pairs correspondants.

(Seite 4 des Umschlags)

INCIDENTS OU ACCIDENTS SURVENUS
EN COURS DE ROUTE

Anlage 5b

(zu § 8 Abs. 1 der Verordnung)

Deutsche Übersetzung
des Zollbegleitscheinheftes für den internationalen
Straßengüterverkehr
(Carnet T.I.R.)

(Seite 1 des Umschlags)

Alliance Internationale
de Tourisme
A. I. T.

Bureau Central
Union Internationale
des Transports Routiers
I. R. U.

Fédération Internationale
de l'Automobile
F. I. A.

1 **ZOLLBEGLEITSCHHEFT**
(Internationaler Straßengüterverkehr)

2 Nr.

3 Gültig bis einschließlich

4 Ausgegeben durch (Name des Bürgen)

5 an (Name des Transportunternehmers)

6 Sitz der Geschäftsleitung

7 Gültig für eine Fahrt von

8

(Abgangszollstelle und -land)

9 nach

(Bestimmungszollstelle und -land)

10 Zollpapier für das Fahrzeug

11

12 Nr.

13 de(s)r

14 Verschußanerkennnis für das Fahrzeug oder den Behälter

15 Nr. de(s)r

Dieses Zollbegleitscheinheft kann in den
folgenden Ländern unter der Bürgschaft der
nachgenannten Verbände benutzt werden:

16 Gesamtwert der Waren wie

17 im Ladungsverzeichnis angegeben.....

(Der Gesamtwert der Waren ist in der Währung des Abgangslandes anzugeben)

Unterschrift des Geschäftsführers
des Gemeinschaftsbüros der AIT/FIA/IRU für
die Ausgabe der Zollbegleitscheinhefte

(Seite 2 des Umschlags)

Ich, der Unterzeichnete,

erkläre hiermit als berechtigter Vertreter von.....

(Name und Sitz der Geschäftsleitung des Transportunternehmers)

daß die in dem beigelegten Ladungsverzeichnis aufgeführten Waren mit der auf der Vorderseite bezeichneten Bestimmung auf das dort angegebene Fahrzeug verladen worden sind. Ich verpflichte mich bei den Strafen, die in den geltenden Gesetzen und Vorschriften der befahrenen Länder vorgesehen sind, diese Waren vollständig mit unverletzten Zollverschlüssen unter Vorlage dieses Begleitscheinheftes innerhalb der vorgeschriebenen Frist den Durchgangs- und Bestimmungszollstellen wiederzugestellen und die vorgeschriebene Fahrtstrecke einzuhalten.

Ich verpflichte mich außerdem zusammen mit meinem Bürgen, die Zollgesetze und -vorschriften der auf der Fahrtstrecke berührten Länder zu beachten.

Ort....., den 19.....

Der Transportunternehmer
(Unterschrift und Stempel)

Der Bürge
(Unterschrift und Stempel)

Trennblatt 1

Zollbegleitscheinheft
Ladungsverzeichnis

Nr.

Zahl der Packstücke	Art	Zeichen und Nummern der Packstücke	Warengattung	Roh- gewicht	Rein- gewicht, Menge u. dergl.	Wert	Herstellungsland

Dieses Verzeichnis umfaßt insgesamt Packstücke, von denen die ersten für das Zoll-
amt A (in Buchstaben) und die andern für das Zollamt B bestimmt sind. (in Buchstaben)

Ich versichere die Richtigkeit und Vollständigkeit der obigen Angaben.

Ort den
Der Transportunternehmer
(Unterschrift und Stempel)

Unterschrift und Dienststempel der Zollstelle, die die erste Abfertigung vorgenommen hat.
(Abgangszollstelle)

Anmerkung: Die Abgangszollstelle muß ihren Dienststempel und ihre Unterschrift unter dem Ladungsverzeichnis auf allen Trennblättern dieses Heftes anbringen.

- 1 Trennblatt 1
- 2 Zollbegleitscheinheft Nr. gültig bis einschließlich
(Internationaler Straßengüterverkehr)
- 3 Ausgegeben durch (Name des Bürgen)
- 4 an (Name des Transportunternehmers), dessen Geschäfts-
- 5 leitung sich befindet in (Anschrift des Transportunternehmers)
- 6 für eine Fahrt von (Abgangsland)
- 7 nach (Bestimmungsland)
- 8 Abgangszollstelle
- 9 Durchgangszollstellen
- 10
- 11 Bestimmungszollstellen: A B wie
im Ladungsverzeichnis angegeben.
- 12 Zollpapier für das Fahrzeug
- 13
- 14 Nr.
- 15 des
- 16 Verschußanerkennnis des Fahrzeugs/Behälters
- 17 Nr. des

(Fortsetzung des Trennblatts 1 nächste Seite)

- 18 Abfertigungsbescheinigung der Abgangszollstelle oder der Durchgangszollstelle beim Eingang
- 19 Dieses Blatt ist eingetragen bei der
- 20 Zollstelle
- 21 unter der Nr.
- 22 Wiedergestellungsfrist
- 23
- 24 Vorgeschlagene Fahrtstrecke
(Weder von der Zollstelle noch vom Transportunternehmer auszufüllen)
- 25
- 26 Zollamtlich vorgeschriebene Fahrtstrecke (Die Zollstelle vermerkt nur die Fahrtstrecke auf ihrem eigenen Gebiet)
- 27
- 28
- 29 Angelegte Zollverschlüsse:
- 30
- 31
- 32 Anerkannte Zollverschlüsse:
- 33
- 34
- 35 Ort, den
- 36 Unterschrift und Dienststempel der Zollstelle
- 37
- 38 Anmerkung: Die Abgangszollstelle oder die Durchgangszollstelle beim Eingang muß die Angaben dieser Bescheinigung auf dem folgenden Trennblatt mit gerader Nummer wiederholen.

DIESES TRENNBLATT IST VON DER ABGANGSZOLLSTELLE BZW. DURCHGANGSZOLLSTELLE BEIM EINGANG ABZUTRENNEN UND ZURÜCKZUBEHALTEN.

- | | |
|--|--|
| <ul style="list-style-type: none"> 1 Stammabschnitt 1 2 Abgefertigt am 3 unter der Nr. 4 5 durch die Zollstelle..... 6 7 Angelegte Zollverschlüsse | <ul style="list-style-type: none"> 8 9 10 Anerkannte Zollverschlüsse 11 12 13 Ort, den 14 Unterschrift und Dienststempel der Zollstelle |
|--|--|

Trennblatt 2

Zollbegleitscheinheft
Ladungsverzeichnis

Nr.

Zahl der Packstücke	Art	Zeichen und Nummern der Packstücke	Warengattung	Roh- gewicht	Rein- gewicht, Menge u. dergl.	Wert	Herstellungsland

Dieses Verzeichnis umfaßt insgesamt Packstücke, von denen die ersten für das Zoll-
amt A und die andern für das Zollamt B bestimmt sind.

Ich versichere die Richtigkeit und Vollständigkeit der obigen Angaben.

Ort, den
Der Transportunternehmer
(Unterschrift und Stempel)

Unterschrift und Dienststempel der Zollstelle, die die erste Abfertigung vorgenommen hat.
(Abgangszollstelle)

Anmerkung: Die Abgangszollstelle muß ihren Dienststempel und ihre Unterschrift unter dem Ladungsverzeichnis auf allen Trennblättern dieses Heftes anbringen.

Trennblatt 2

- 2 Zollbegleitscheinheft Nr. gültig bis einschließlich
(Internationaler Straßengüterverkehr)
- 3 Ausgegeben durch (Name des Bürgen)
- 4 an (Name des Transportunternehmers), dessen
- 5 Geschäftsleitung sich befindet in (Anschrift des Transportunternehmers)
- 6 für eine Fahrt von (Abgangsland)
- 7 nach (Bestimmungsland)
- 8 Abgangszollstelle
- 9 Durchgangszollstellen
- 10
- 11 Bestimmungszollstellen: A B wie
im Ladungsverzeichnis angegeben.
- 12 Zollpapier für das Fahrzeug
- 13
- 14 Nr.
- 15 des
- 16 Verschußanerkennnis des Fahrzeugs/Behälters
- 17 Nr. des

(Fortsetzung des Trennblatts 2 nächste Seite)

18 Abfertigungsbescheinigung der Abgangszollstelle oder der Durchgangszollstelle beim Eingang

19 Dieses Blatt ist eingetragen bei der

20 Zollstelle

21 unter der Nr.

22 Wiedergestellungsfrist

23

24 Vorgeschlagene Fahrtstrecke
(Weder von der Zollstelle noch vom Transportunternehmer auszufüllen)

25

26 Zollamtlich vorgeschriebene Fahrtstrecke (Die Zollstelle vermerkt nur die Fahrtstrecke auf ihrem eigenen Gebiet)

27

28

29 Angelegte Zollverschlüsse:

30

31

32 Anerkannte Zollverschlüsse:

33

34

35 Ort, den

36 Unterschrift und Dienststempel der Zollstelle

37

38 Anmerkung: Diese Bescheinigung ist von der Zollstelle auszufüllen, die das vorhergehende Trennblatt mit ungerader Nummer ausgefertigt hat.

40 Erledigungsbescheinigung der Durchgangszollstelle beim Ausgang oder der Bestimmungszollstelle

41 Die unterzeichneten Zollbeamten bescheinigen, daß das/der obenbezeichnete Fahrzeug/Behälter in gutem Zustand vorgeführt und nach Feststellung der Unversehrtheit der Zollverschlüsse

42 a) ins Ausland abgelassen worden ist;

43 b) ermittelt worden ist, daß das Fahrzeug..... Packstücke enthielt, wie im obigen Ladungsverzeichnis angegeben.

44 Beanstandungen oder Art der festgestellten Verstöße:

45

46

47

48

49

50

51

52 Demzufolge sind die eingegangenen Verpflichtungen gelöscht unter Nr. (unter den o. a. Vorbehalten)

53 Ort, den

54 Unterschrift und Dienststempel der Zollstelle

55

39 DIESES TRENNBLATT IST VON DER DURCHGANGSZOLLSTELLE BEIM AUSGANG BZW. VON DER BESTIMMUNGSZOLLSTELLE ABZUTRENNEN UND NACH VERVOLLSTÄNDIGUNG DER AUSFERTIGUNGSZOLLSTELLE (IM SELBEN LAND) ZURÜCKZUSENDEN.

1 Stammabschnitt 2

2 Wiedergestellt am

3 unter Nr.

4

5 bei der Zollstelle

6

7 Zollverschlüsse unverletzt

8

9 Erledigt ohne Beanstandung:

10 Beanstandungen oder Art der festgestellten Verstöße:

11

12

13 Ort, den

14 Unterschrift und Dienststempel der Zollstelle

15

(Seite 3 des Umschlags)

Gebrauchsanweisung für das Zollbegleitscheinheft.

1. Das Ladungsverzeichnis ist in der Sprache des Abgangslandes abzufassen. Die Zollbehörden der anderen befahrenen Länder behalten sich das Recht vor, eine Übersetzung in ihre Sprache zu fordern.
2. Um Verzögerungen zu vermeiden, die auf Grund dieser Forderung entstehen könnten, wird den Transportunternehmern geraten, die Fahrer des Fahrzeugs mit den geforderten Übersetzungen zu versehen.
3. Es wird besonders empfohlen, das Ladungsverzeichnis in Maschinenschrift so auszufüllen oder zu vervielfältigen, daß alle Blätter gut leserlich sind. Jeder Warenposten ist in einer besonderen Zeile aufzuführen. Es ist nicht gestattet, im Ladungsverzeichnis mehrere vollständige Packstücke, die miteinander auf irgendeine Weise verbunden worden sind, als eine Einheit aufzuführen.
4. Gewichte, Zahlen und Maße sind in Einheiten des metrischen Systems, Werte in der Währung des Abgangslandes anzugeben.
5. Das Zollbegleitscheinheft darf keine Rasuren oder Überschreibungen aufweisen, die nicht durch die dafür verantwortlichen Personen genehmigt und durch die Zollbehörden beglaubigt sind. Jedes Trennblatt ist vom Transportunternehmer mit Tinte zu datieren und zu unterzeichnen.
6. Das Zollbegleitscheinheft muß zugleich mit der Ladung bei der Abgangszollstelle, den Grenzzollstellen auf der Fahrtstrecke, der Bestimmungszollstelle und jederzeit auf Verlangen der Behörden des befahrenen Landes vorgelegt werden.
7. Dem Fahrer des Fahrzeugs wird empfohlen, darauf zu achten, daß ein Blatt des Zollbegleitscheinheftes durch die Zollbehörde bei jeder dieser Zollstellen abgetrennt wird. Unterbleibt dies, so kann die Gültigkeit des Zollbegleitscheinheftes solange aufgehoben werden, bis es in Ordnung gebracht ist.
8. Die einzelnen Blätter werden der Reihe nach entsprechend ihrer Bezifferung gebraucht. Die Blätter mit ungeraden Nummern sind für die Abgangszollstelle und die Durchgangszollstellen beim Eingang bestimmt, die Blätter mit geraden Nummern für die Durchgangszollstellen beim Ausgang und die Bestimmungszollstelle.
9. Die Abgangszollstelle füllt das Trennblatt und den Stammabschnitt Nr. 1 sowie die Abfertigungsbescheinigung im Trennblatt 2 aus und versieht sie mit Beglaubigungsvermerk und Dienststempel. Sie bringt ihre Unterschrift und ihren Dienststempel am Fußende des Ladungsverzeichnisses auf allen während der Fahrt zu benutzenden Trennblättern an und bewahrt das Trennblatt Nr. 1¹⁾ bei sich auf.
10. Die erste Ausgangszollstelle füllt das Trennblatt und den Stammabschnitt Nr. 2 aus und versieht sie mit Beglaubigungsvermerk und Dienststempel. Sie trennt das Trennblatt ab und sendet es nach Ausfüllung der Erledigungsbescheinigung unverzüglich der Abgangszollstelle zurück.
11. Die Durchgangszollstellen verfahren beim Eingang in die verschiedenen auf der Fahrt berührten Länder hinsichtlich der Blätter mit ungeraden Nummern 3, 5, 7... ebenso wie die Abgangszollstelle, jedoch ohne die Ladungsverzeichnisse zu unterzeichnen und abzustempeln.
12. Die Durchgangszollstellen beim Ausgang und die Bestimmungszollstelle verfahren hinsichtlich der Blätter mit geraden Nummern 4, 6, 8... ebenso wie die erste Durchgangszollstelle beim Ausgang,²⁾ senden jedoch die Trennblätter unverzüglich an die Eingangszollstelle ihres Landes.
13. Vor der Vornahme dieser Amtshandlungen überzeugt sich die Zollbehörde, daß die Urkunde in Ordnung ist und bestimmt oder überprüft die Wiedergestellungsfrist und die einzuhaltende Fahrtstrecke. Sie untersucht den Zustand des Fahrzeugs und gegebenenfalls den der Ladung.
14. 1. Für den Fall, daß die Zollverschlüsse unterwegs verletzt werden, muß eine Niederschrift über den Sachverhalt von einer Zollbehörde, falls eine solche in der Nähe ist, oder von irgendeiner anderen zuständigen Behörde des Landes, in dem sich das Fahrzeug befindet, aufgenommen werden. Die einschreitende Behörde verschließt das Fahrzeug oder den Behälter und beschreibt in der Niederschrift über den Sachverhalt die Art des angewendeten Verschlusses.
 2. a) Bei Unfällen, die das Umladen der Ladung auf ein anderes Fahrzeug erforderlich machen, darf dies nur in Gegenwart einer der im vorstehenden Absatz erwähnten Behörden durchgeführt werden. Diese muß in der Niederschrift über den Sachverhalt die Ordnungsmäßigkeit der Maßnahmen bescheinigen. Das Ersatzfahrzeug oder der Ersatzbehälter muß von den im vorhergehenden Absatz genannten Behörden zugelassen und verschlossen werden. Dabei ist die Art des angebrachten Verschlusses in der Niederschrift über den Sachverhalt zu beschreiben.
 - b) Wenn das Ersatzfahrzeug oder der Ersatzbehälter nicht gemäß den Bestimmungen der Anlage 2 anerkannt ist, können die Zollbehörden der anschließend befahrenen Länder die Annahme des Fahrzeugs oder Behälters verweigern, es sei denn, daß ein zeitlich begrenztes Verschlussanerkennnis durch die Zollbehörden des Staates erteilt worden ist, in dem der Unfall sich ereignete.
 3. Bei drohender Gefahr, die ein sofortiges Entladen der gesamten Ladung oder eines Teiles davon erforderlich macht, kann der Fahrer nach eigenem Entschluß handeln, ohne das Eingreifen der oben erwähnten Behörden zu beantragen oder abzuwarten. Er muß ausreichend nachweisen, daß er gezwungen war, im Interesse des Fahrzeugs oder der Ladung so zu handeln. Als bald nach Vornahme der dringlichsten Sicherungsmaßnahmen hat er diese auf der Rückseite des Zollbegleitscheinheftes zu vermerken und die oben erwähnten Behörden zu benachrichtigen, damit der Tatbestand festgestellt, die Ladung überprüft, das Fahrzeug oder der Behälter verschlossen und eine Niederschrift über den Sachverhalt angefertigt werden kann, in der ebenfalls die Art des angewendeten Verschlusses zu beschreiben ist.
 4. Bei allen in diesem Artikel vorgesehenen Möglichkeiten muß die eingreifende Behörde die Niederschrift über den Sachverhalt auf der Rückseite des Zollbegleitscheinheftes erwähnen. Die Niederschrift über den Sachverhalt muß dem Zollbegleitscheinheft beigelegt werden und die Ladung bis zur Bestimmungszollstelle begleiten.

¹⁾ Wenn die Abgangszollstelle gleichzeitig eine Ausgangszollstelle ist, so behält sie die Blätter Nr. 1 und Nr. 2.

²⁾ Wenn die Bestimmungszollstelle gleichzeitig eine Eingangszollstelle ist, so behält sie die zusammengehörenden Trennblätter mit geraden und ungeraden Nummern.

(Seite 4 des Umschlags)

Vorfälle oder Unfälle auf der Fahrtstrecke

Deutsches Handelsarchiv

Sammlung von Handelsabkommen, Zolltarifen u. sonstigen
Vorschriften über den zwischenstaatlichen Handelsverkehr

Herausgegeben vom Bundesministerium für Wirtschaft

Erscheint monatlich – Bezugspreis vierteljährl. DM 70.—

VERLAG DES BUNDESANZEIGERS, KÖLN/Rh. 1

Postfach

Die Zollzugeständnisse von Torquay

Nachdem die Schlußakte von Torquay am 21. April 1951 unterzeichnet worden ist, sollen die Verhandlungsergebnisse von Torquay entsprechend den international getroffenen Abreden der Öffentlichkeit am 9. bzw. 12. Mai 1951 zugänglich gemacht werden.

Zunächst erscheint am 9. Mai 1951 unter dem Titel

„Die deutschen Zollzugeständnisse von Torquay“

ein Sonderdruck, der die Zugeständnisse in deutscher Übersetzung wiedergibt.

Umfang 34 Seiten broschiert. Preis DM 2.50.

Als bald nach dem 12. Mai wird eine zweite Sonderveröffentlichung unter dem Titel

„Die ausländischen Zollzugeständnisse von Torquay“

gleichfalls in deutscher Übersetzung herausgegeben.

Umfang und Preis wird in Kürze bekanntgegeben.

Bestellungen sind an den **Verlag des Bundesanzeigers, Köln/Rh. 1, Postfach**, zu richten.